Anlage 1 zum Antrag
für die Benutzung der
Sternberghalle Gomadingen

Gemeinde
GOMADINGEN
LUFTKURORT
im Großen Lautertal
mit Haupt- und
Landgestüt Marbach

BENUTZUNGS-

und

GEBÜHRENORDNUNG

für die

„STERNBERGHALLE“

in Gomadingen

Inhaltsverzeichnis

I. Benutzungsordnung

A. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Allgemeines, Zweckbestimmung 1
§ 2 Verwaltung und Aufsicht 1
§ 3 Überlassung der Halle 1
§ 4 Rücktritt vom Vertrag 2
§ 5 Benutzung 3
§ 6 Allgemeine Ordnungsvorschriften 4
§ 7 Haftung 5
§ 9 Benutzung der Parkplätze 6
§ 10 Aufsicht, Verstöße gegen die Benutzungsordnung 7

B. Besondere Bestimmungen für die einzelnen Einrichtungen

Sport-, Unterrichts- und Übungsbetrieb

§ 11 Allgemeines 7
§ 12 Ordnungsvorschriften für den Sport- und Übungsbetrieb 8

Sonstige Veranstaltungen

§ 13 Ordnungsvorschriften für sonstige Veranstaltungen 9

Küche und Schankraum

§ 14 Küchen- und Schankraumbenutzung 10
§ 15 Materialbeschaffung 10
§ 16 Personal 11
§ 17 Haftung 11

II. Gebührenordnung

§ 18 Gebührenerhebung 11
§ 19 Gebührenschuldner 11
§ 20 Entstehung und Fälligkeit 11
§ 21 Höhe der Gebühren 11
§ 22 Auskunftspflicht 12
§ 23 Ausnahmen 12

III. Schlussbestimmungen

§ 24 Inkrafttreten 12

Anlage zur Benutzungs- und Gebührenordnung 13

B E N U T Z U N G S - und G E B Ü H R E N O R D N U N G für die "S T E R N B E R G H A L L E" in Gomadingen

Der Gemeinderat der Gemeinde Gomadingen hat in seiner Sitzung vom 17. März 1992 – zuletzt geändert am 11. Dezember 2018 - für die Benutzung der "Sternberghalle" folgende Benutzungs- und Gebührenordnung erlassen:

I. Benutzungsordnung

A. Allgemeine Bestimmungen

§ 1
Allgemeines, Zweckbestimmungen

(1) Die Sternberghalle ist Eigentum der Gemeinde Gomadingen. Sie dient dem kulturellen, gesellschaftlichen und sportlichen Leben in der Gemeinde. Sie steht Vereinen, Organisationen, Schulen und sonstigen Benutzern, im nachfolgenden Veranstalter genannt, nach Maßgabe dieser Benutzungsordnung zur Verfügung.

(2) Die Benutzungsordnung ist für alle Personen - Veranstalter, Benutzer und Besucher - verbindlich, die sich in der Halle oder auf dem zu ihr gehörenden Gelände aufhalten. Mit dem Betreten anerkennen sie die Bestimmungen der Benutzungsordnung, sowie alle sonstigen von der Gemeinde oder den Aufsichtspersonen erlassenen Anordnungen.

(3) Die Lehrer, Vereinsvorstände, Ausbildungs- und Übungsleiter, sowie die jeweiligen Veranstalter sind der Gemeinde gegenüber für die Einhaltung der Benutzungsordnung verantwortlich. Im Antrag auf Erteilung der Erlaubnis zur Benutzung der Halle ist der jeweils Verantwortliche zu benennen. Ist dieser nicht der Antragsteller, ist dessen schriftliche Einwilligungserklärung beizufügen. Jede Änderung in der Person des Verantwortlichen ist der Gemeindeverwaltung mitzuteilen.

§ 2
Verwaltung und Aufsicht

(1) Das Gebäude wird von der Gemeinde Gomadingen verwaltet. Die Aufsicht obliegt dem Bürgermeister. Die laufende Beaufsichtigung ist Sache des Hausmeisters. Er hat für Ordnung und Sauberkeit innerhalb der Halle und der Umgebung zu sorgen. Seinen Anordnungen ist im Rahmen dieser Benutzungsordnung Folge zu leisten.

(2) Der Bürgermeister oder dessen Beauftragter behalten sich das Recht vor, jederzeit alle Übungsstunden und Veranstaltungen zu besuchen.

§ 3
Überlassung der Halle

(1) Die Benutzung der Sternberghalle bedarf der vorherigen Erlaubnis. Soweit diese nach den folgenden Vorschriften nicht allgemein als erteilt gilt, ist sie bei der Gemeinde-verwaltung besonders zu beantragen. Die Einrichtungen dürfen in diesen Fällen erst nach erteilter Erlaubnis benutzt werden.

(2) Die Gemeinde entscheidet nach billigem Ermessen, wenn mehrere Benutzungsanträge für den gleichen Zeitraum vorliegen, oder wenn durch einen solchen Antrag eine bereits feststehende Belegung berührt wird. In letzterem Fall wird der Betroffene bei einer Änderung der Belegung unverzüglich durch die Gemeinde benachrichtigt. Eigene Veranstaltungen der Gemeinde gehen in jedem Fall allen anderen Benutzungsarten vor. Ebenso haben Veranstaltungen von Vereinen i.d.R. Vorrang vor privaten Veranstaltern. Ein Rechtsanspruch auf die Überlassung der Sternberghalle besteht nicht.

(3) Soweit mit der Benutzung zusätzliche Anmeldungen oder Genehmigungen bei anderen Stellen erforderlich werden, obliegt diese Verpflichtung dem jeweiligen Veranstalter.

(4) Veranstalter und Besucher unterwerfen sich mit dem Betreten der Einrichtungen den Bestimmungen dieser Benutzungsordnung.

(5) Die Gemeinde kann im Vertrag zusätzliche, über diese Benutzungsordnung hinausgehende Vereinbarungen treffen und von den allgemeinen Bestimmungen abweichen.

(6) Den besonderen Anweisungen der Beauftragten der Gemeindeverwaltung (z. B. Hausmeister) ist Folge zu leisten.

(7) Soweit nicht anders geregelt, gelten die Bestimmungen des bürgerlichen Gesetzbuches über Miete, §§ 535 ff. und Pacht §§ 581 ff.

§ 4
Rücktritt vom Vertrag

(1) Der Veranstalter ist zum Rücktritt vom Vertrag nur aus wichtigem Grund berechtigt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn ihm die Benutzung der Halle durch höhere Gewalt nicht möglich ist oder er es nicht selbst zu vertreten hat, dass er die Halle nicht benutzen kann. Er hat der Gemeinde einen Ersatz der entstandenen Kosten zu leisten. Von dieser Regelung kann abgewichen werden, wenn für die Gemeinde die Möglichkeit besteht, die Räume zum vereinbarten Termin anderweitig zu vergeben.

(2) Der Gemeinde steht ein Rücktrittsrecht vom Vertrag nur bei wichtigem Grund zu.
Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn
a) die Benutzung der Halle durch höhere Gewalt, den Ausfall von technischen Einrichtungen oder sonstigen, unvorhergesehenen oder im öffentlichen Interesse gelegenen Gründe nicht oder nicht zu dem vorhergesehenen Zeitpunkt möglich ist,
b) die Bestimmungen dieser Ordnung nicht eingehalten oder aufgrund dieser Ordnung geforderte Nachweise nicht geführt, bzw. vorgelegt werden können,
c) nachträgliche Umstände eintreten, bei deren Kenntnis die Gemeinde die Benutzung der Halle nicht erlaubt hätte,
d) das Benutzungsentgelt einschließlich einer eventuellen Kaution nicht oder nicht vollständig bezahlt worden ist.
Die Gemeinde ist dem Veranstalter zum Ersatz der entstandenen Aufwendungen verpflichtet, falls der Rücktrittsgrund von der Gemeinde zu vertreten ist. Bei höherer Gewalt oder Ausfall von technischen Einrichtungen ist die Gemeinde nicht zum Ersatz verpflichtet. Jede Vergütung entfällt, wenn die Veranstaltung zu einem anderen Zeitpunkt nachgeholt werden kann.

§ 5
Benutzung

(1) Die Einrichtungen gelten von der Gemeinde als ordnungsgemäß übergeben, wenn nicht der Veranstalter etwaige Mängel unverzüglich nach der Übergabe geltend macht. Dies gilt nicht bei versteckten Mängeln.

(2) Die Räume dürfen nur zur vereinbarten Zeit und nur zum vereinbarten Zweck benutzt werden. Eine Überlassung an Dritte als Veranstalter ist nicht gestattet.

(3) Benutzungen, bei denen Beschädigungen über das normale Maß der Abnutzung hinaus zu befürchten sind, sind zu unterlassen. Die Gemeinde kann hierzu nähere Bestimmungen und Auflagen für Einzelfälle treffen.

(4) Dekorationen, Aufbauten und dergleichen dürfen nur mit Genehmigung der Beauftragten der Gemeinde angebracht werden. Sie müssen nicht brennbar, schwerentflammbar oder feuerhemmend imprägniert sein. Etwaige besondere Richtlinien der Baupolizeibehörde sind zu beachten. Das Benageln und Bemalen der Wände innen und außen, sowie der Fußböden und sonstiger Einrichtungsgegenstände ist nicht gestattet.
Gegenstände, die nicht standsicher aufgestellt werden können, müssen durch anderweitige Abstützungen gesichert werden.
Begehbare Einrichtungen müssen Vorrichtungen zum Schutz gegen das Abstürzen von Personen und das Herabfallen von Gegenständen haben.
Nach der Veranstaltung sind Dekoration, Aufbauten, mitgebrachte Gegenstände usw. vom Veranstalter unverzüglich ohne Beschädigung der Einrichtungen zu entfernen.

(5) Die aufsichtsführenden Personen und die verantwortlichen Übungsleiter sind verpflichtet, auftretende Schäden, Beschädigungen und etwaige Beanstandungen, die bei der Hallenbenutzung bzw. Belegung entstanden sind, umgehend dem Hausmeister oder der Gemeinde mitzuteilen, sowie bei der Ermittlung des Schadensverursachers im Rahmen des Machbaren (Auskunftspflicht) mitzuwirken.

(6) Das Aufstellen und Wegräumen der Tische und Stühle, sowie alle übrigen Aufräumungsarbeiten in der Sternberghalle einschließlich aller Nebenräume besorgt der Veranstalter. Er hat hierzu die geeigneten Personen auf seine Kosten zu stellen. Für den Fall, dass keine geeigneten Personen in ausreichender Zahl zur Verfügung gestellt werden können, können die Arbeiten gegen Entgelt durch die Gemeinde ausgeführt werden.

(7) Die Grundreinigung (besenrein) der Halle, sowie die Grund- und Endreinigung der Küche und aller benutzten Nebenräume einschließlich der WC´s nach jeder Veranstaltung ist Sache des jeweiligen Veranstalters. Vorgenannte Arbeiten haben in der Regel am Tag der Veranstaltung bzw. am Tag danach unter Aufsicht und Anleitung des Hausmeisters zu erfolgen.
Nach jeder Veranstaltung erfolgt eine Abnahme durch den Hausmeister.

(8) Während der Schulferien ist die Sternberghalle für den Übungsbetrieb der Vereine und Organisationen geschlossen. Ausnahmen können in begründeten Einzelfällen zugelassen werden.

(9) Alle Zugänge zur Halle, einschließlich der Nebenräume sind, solange diese nicht benützt werden, geschlossen zu halten. Bei Veranstaltungen erfolgt die Öffnung der Halle in der Regel eine Stunde vor Beginn der Veranstaltung durch den Hausmeister. In besonderen Fällen kann der Veranstalter mit dem Beauftragten der Gemeinde eine andere Öffnungszeit vereinbaren.

§ 6
Allgemeine Ordnungsvorschriften

(1) Die Einrichtungen, sowie die Geräte und Ausstattungsgegenstände sind pfleglich zu behandeln. Beschädigungen sind zu vermeiden. Anordnungen des Aufsichts- und Anordnungspersonals (z. B. Hausmeister) sind zu befolgen.

(2) Änderungen an den Einrichtungen, Geräten und Ausstattungsgegenständen bedürfen der vorherigen Zustimmung der Gemeinde und dürfen nur im Beisein des Hausmeisters vorgenommen werden.

(3) Werbung und Warenverkauf innerhalb der Einrichtungen bedürfen der Zustimmung der Gemeinde.

(4) Die Verabreichung von Speisen und Getränken ist nur auf Antrag und mit schriftlicher Genehmigung der Gemeinde zulässig. Hygienerechtliche Vorschriften sind zu beachten.

(5) Fundsachen sind beim Hausmeister abzugeben. Meldet sich der Verlierer innerhalb einer Woche nicht, werden die Fundsachen bei der Gemeindeverwaltung abgegeben.

(6) Tiere dürfen in die Einrichtungen nicht mitgebracht werden (Ausnahme: Organisation von Tierausstellungen u. ä.).

(7) Die von der Gemeinde kostenlos zur Verfügung gestellten Mülleimer dienen ausschließlich dem Festbetrieb und sind nach Veranstaltungsende vollständig zu entleeren.

(8) Bei Veranstaltungen, die unter das Gesetz zum Schutze der Jugend in der Öffentlichkeit (Jugendschutzgesetz) fallen, ist der Veranstalter für die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen verantwortlich.

(9) Der Veranstalter oder verantwortliche Leiter einer Benutzergruppe ist gegenüber der Gemeinde verantwortlich, dass die Hallenordnung beachtet wird.

(10) Der Veranstalter ist verpflichtet, bei Bedarf entsprechend den sicherheitspolizeilichen Vorschriften bei der Benutzung der Halle auf seine Kosten für ausreichendes Ordnungspersonal, Sanitätsdienst und Feuerschutz (Feuerwache) zu sorgen. Dieses Personal muss deutlich erkennbar sein.

(11) Die Dienst- und Personalräume sowie die Maschinen- und Heizräume dürfen nur vom Hausmeister oder einer sonstigen von der Gemeinde beauftragten Person betreten werden.

(12) Die Betreuung und Bedienung der technischen Anlagen (Heizung, Beleuchtung, elektroakustische Anlage, Be- und Entlüftungseinrichtungen usw.) erfolgt durch den Beauftragten der Gemeinde. Im Einzelfall kann mit der Gemeindeverwaltung eine Sonderregelung getroffen werden.

(13) Ohne vorherige Genehmigung dürfen elektrisch betriebene Geräte an das Stromnetz des Hauses nicht angeschlossen werden.
Für die zusätzliche Einrichtung und den Betrieb elektrischer Anlagen sind die Vorschriften des Verbands deutscher Elektrotechnik maßgebend.

(14) Schränke, Geräte und sonstiges Mobiliar, die im Eigentum des Veranstalters stehen, dürfen nur während der Veranstaltung nur mit Erlaubnis der Gemeinde aufgestellt werden.

(15) Die in der Halle sowie in den Geräteräumen und Schränken vorhandenen gemeindeeigenen Gegenstände sind in ein Inventarverzeichnis einzutragen. Verantwortlich für die Führung dieses Verzeichnisses ist der Hausmeister.

(16) Der Hallenbelegungsplan und das Inventarverzeichnis sind Bestandteil dieser Benutzungsverordnung.

(17) In der Sternberghalle ist verboten,

a) Asche, Zigarettenstummel oder sonstige Abfälle aller Art auf den Boden zu werfen,
b) Zigaretten auf dem Boden auszudrücken,
c) Gegenstände in die WC´s zu werfen,
d) Feuerwerkskörper oder andere pyrotechnische Erzeugnisse abzubrennen,
e) auf den Tischen und Stühlen zu stehen,
f) Getränke und Essen in die Umkleide-, Dusch- und Geräteräume zu bringen bzw. dort zu sich zu nehmen,
g) zu rauchen beim Sport- und Übungsbetrieb,
h) mit offenem Licht umzugehen; Ausnahmen sind Kerzen bei Tischdekorationen.

(18) Bei Veranstaltungen sind vom Veranstalter die Versammlungsstättenverordnung und die für die Halle festgesetzte Besucherhöchstzahl besonders zu beachten. Sofern Eintrittskarten ausgegeben werden, hat der Veranstalter diese selbst zu beschaffen. Beim Druck der Kartensätze für die einzelnen Veranstaltungen ist der jeweils gültige Bestuhlungs- und Betischungsplan einzuhalten. Die Kartenzahl darf das genehmigte Fassungsvermögen der Halle oder gegebenenfalls eines Teils davon nicht überschreiten. Entsprechendes gilt für die Besucherhöchstzahl auch dann, wenn vom Veranstalter keine Eintrittskarten ausgegeben werden.

(19) Bei bewirtschafteten Veranstaltungen hat der Veranstalter vor der Veranstaltung vom Hausmeister die in Anspruch genommenen Teile und Einrichtungen der Halle einschließlich der Geräte, des Geschirrs, der Gläser usw. zu übernehmen und nach der Veranstaltung in einwandfreiem und sauberem Zustand zurückzugeben. Der Wert der verlorengegangenen bzw. beschädigten Gegenstände ist vom Veranstalter zu ersetzen.

§ 7
Haftung

(1) Die Gemeinde überlässt die Räume der Sternberghalle, die Einrichtungen und die Geräte zur Benutzung in dem Zustand, in dem sie sich befinden, auf eigene Verantwortung und Gefahr des Veranstalters. Die Veranstalter sind verpflichtet, die Räume, Geräte und Einrichtungen jeweils vor der Benutzung auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit und Verkehrssicherheit für den gewollten Zweck durch ihre Beauftragten zu überprüfen. Sie müssen sicherstellen, dass schadhafte Geräte und Anlagen nicht benutzt werden Mängel sind unverzüglich dem Hausmeister anzuzeigen.

Wenn keine Mängelmeldung erfolgt, gelten die überlassenen Räume, Anlagen, Einrichtungen und Geräte als ordnungsgemäß überlassen. Bei der Übergabe muss von Seiten der Gemeinde auf etwaige bestehende Mängel hingewiesen werden.

(2) Der jeweilige Verein, Veranstalter oder sonstige Benutzer stellt die Gemeinde von etwaigen Haftpflichtansprüchen seiner Mitglieder oder Beauftragten, der Besucher seiner Veranstaltungen oder sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Räume, Einrichtungen, den Geräten, den Zugangswegen zu den Räumen und Anlagen oder den Parkplätzen stehen.
Der Verein, Veranstalter, oder sonstige Benutzer verzichtet seinerseits auf eigene Haftpflichtansprüche gegen die Gemeinde und für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen die Gemeinde und deren Beauftragte oder Beschäftigte, wenn die Gemeinde kein Verschulden trifft.

(3) Der Verein, Veranstalter, oder sonstige Benutzer haftet für alle unter sein Verschulden fallende Schäden, die der Gemeinde an den überlassenen Räumen, Einrichtungen, Geräten den Zugangswegen zu den Räumen und Anlagen oder den Parkplätzen entstehen. Die Gemeinde kann den Nachweis einer Haftpflichtversicherung und eine angemessene Kaution verlangen.

(4) Die Gemeinde haftet nicht für Schäden an abgestellten Fahrzeugen, abgelegten Kleidungsstücken und anderen mitgebrachten oder abgestellten Gegenständen. Sie haftet ferner nicht für liegengebliebene oder abhanden gekommene Sachen, sowie für Beschädigungen an diesen Sachen.

(5) Die Gemeinde ist berechtigt, Schäden, für die der Veranstalter einzutreten hat, auf Kosten des Haftpflichtigen zu beheben oder beheben zu lassen.

(6) Von diesen Haftungsbestimmungen bleibt die Haftung der Gemeinde als Grundstückseigentümerin gem. § 836 BGB unberührt.

§ 9
Benutzung der Parkplätze

(1) Fahrzeuge dürfen nur auf den dafür vorgesehenen Parkflächen abgestellt werden. Die Zufahrt zum Haupteingang ist freizuhalten.

(2) Der Veranstalter hat gegebenenfalls durch Stellung eines Ordnungsdienstes für das ordnungsgemäße Parken Sorge zu tragen. Widerrechtlich parkende Fahrzeuge sind nötigenfalls abschleppen zu lassen.

(3) Die Zugangswege zur Halle, insbesondere auch der zum Haupteingang, sind für Fahrzeuge aller Art gesperrt.
Freizuhalten sind außerdem auch die Feuergassen, die Standplätze für Feuerwehrfahrzeuge, die Zufahrt zum Küchenbereich und die Zufahrt zum Schulhof.

(4) Das Parken auf den Grünanlagen und Fußwegen ist nicht gestattet. Fahrräder und andere Kleinkraftfahrzeuge dürfen nicht vor den Eingängen abgestellt bzw. an das Gebäude angelehnt werden.

(5) Auf den Parkplätzen gelten die Vorschriften der Straßenverkehrsordnung.

§ 10
Aufsicht, Verstöße gegen die Benutzungsordnung

(1) Der Hausmeister ist verpflichtet, die Einhaltung dieser Benutzungsordnung zu überwachen. Zu diesem Zweck kann er jederzeit die Räume kontrollieren. Bei Verstößen gegen die Benutzungsordnung können Einzelpersonen, Vereine, oder sonstige Veranstalter zeitweise oder dauernd von der Benutzung der Halle ausgeschlossen werden.

(2) Der Bürgermeister, dessen Beauftragter und der Hausmeister sind befugt, Personen, die
a) die Sicherheit, Ruhe und Ordnung gefährden oder stören,
b) andere Besucher belästigen,
c) die Einrichtungen der Halle beschädigen oder verunreinigen,
d) trotz Ermahnung gegen die Bestimmungen der Benutzungsordnung verstoßen,
e) trotz Aufforderung den Bestimmungen und Anordnungen des Hallenpersonals nicht Folge

leisten, aus der Halle und ihren Nebenräumen zu entfernen. Die Befugnis kann auf den Veranstalter übertragen werden, bzw. gilt als übertragen, wenn die oben genannten Personen nicht anwesend sind. Ferner kann die Gemeinde die Benutzung der Räume zeitlich befristet oder dauernd untersagen.

B. Besondere Bestimmungen für die einzelnen Einrichtungen

Sport-, Unterrichts- und Übungsbetrieb

§ 11
Allgemeines

(1) Die Benutzung der Sternberghalle mit den Nebenräumen einschließlich des Geräts gilt allgemein als erlaubt für den Übungsbetrieb örtlicher Vereine und sonstiger Organisationen im Rahmen des Hallenbelegungsplans und der Übungszeiten nach Absatz (3).

(2) Einer besonderen vorherigen Erlaubnis der Gemeinde bedürfen anderweitige Benutzungen, insbesondere der Spielbetrieb örtlicher Vereine und Organisationen außerhalb der Übungszeiten, der Spiel- und Übungsbetrieb anderer Vereine und Personengruppen sowie allen anderen Veranstaltungen.

(3) Sofern die Halle nicht aus besonderem Anlass für gemeindliche oder andere Veranstaltungen benötigt wird, steht sie vorrangig für den Sport-, Unterrichts- und Übungsbetrieb wie folgt zur Verfügung:

a) Schule, Kindergärten
grundsätzlich montags von 13.30 - 16.00 Uhr und
dienstags - freitags von 7.30 - 16.00 Uhr.

b) den Vereinen und sonstigen Benutzern
grundsätzlich von montags - freitags von 16.30 - 22.00 Uhr.

Die Schulleitung und die Kindergärten stellen jeweils vor Beginn eines Schuljahres einen Hallenbelegungsplan für den Schulsport auf, der der Gemeindeverwaltung zur Kenntnis zu bringen ist. Der Hallenbelegungsplan für die Vereine und sonstigen Benutzer wird nach Anhörung derselben von der Gemeindeverwaltung aufgestellt. In Streitfällen entscheidet der Gemeinderat. Die im Hallenbelegungsplan festgelegten Zeiten sind einzuhalten. Die Halle muss spätestens um 22.30 Uhr einschließlich der Dusch- und Umkleideräume geräumt sein.

Ein Rechtsanspruch auf das Einhalten des Hallenbelegungsplans seitens der Benutzer besteht nicht.

(4) Samstag und Sonntag steht die Sternberghalle bevorzugt für kulturelle und gesellschaftliche Veranstaltungen zur Verfügung. An anderen Wochentagen sind solche Veranstaltungen mit den sporttreibenden Vereinen und Organisationen von der Verwaltung abzustimmen. Dabei hat eine von der Gemeinde außerhalb des Hallenbelegungsplans genehmigte Veranstaltung Vorrang vor dem Hallenbelegungsplan.

§ 12
Ordnungsvorschriften für den Sport- und Übungsbetrieb

(1) Beim Spiel- und Übungsbetrieb muss ein verantwortlicher Leiter anwesend sein. Diesem obliegt das Öffnen und Schließen der Halle und der benötigten Nebenräume einschließlich der Außentüren. Sofern ihm kein Schlüssel auf Dauer überlassen worden ist, hat er ihn beim Hausmeister abzuholen und nach dem Schließen der Halle diesem unverzüglich abzuliefern oder dem verantwortlichen Leiter einer eventuell nachfolgenden Gruppe zu übergeben. Er ist weiter dafür verantwortlich, dass nach der Benutzung alle Geräte ordnungsgemäß aufgeräumt sind und die Beleuchtung ausgeschaltet ist.

(2) Die verantwortlichen Personen haben außerdem für Ordnung in der Halle und allen benutzten Nebenräumen zu sorgen. In der Sternberghalle einschließlich aller Nebenräume sind beim Sport- und Übungsbetrieb Turnschuhe zu tragen, die am Fußboden keine Schäden oder Verunreinigungen hinterlassen.
Zum Aus- und Ankleiden sind die dafür bestimmten Nebenräume zu benutzen.
Die Dusch- und Waschräume dürfen nicht mit Straßenschuhen betreten werden.

(3) Sofern der Hausmeister nicht anwesend ist, hat die jeweils verantwortliche Person der jeweiligen Benutzergruppe dafür zu sorgen, dass
a) in der Sternberghalle sowie in den Dusch- und Waschräumen während des Übungsbetriebs nur das unbedingt erforderliche Licht eingeschaltet wird,
b) beim Duschen auf sparsamen Wasserverbrauch geachtet wird,
c) nach Beendigung des Spiel- und Übungsbetriebs sämtliche Wasserhähne geschlossen sind,
d) die Abläufe in den Duschräumen freigehalten werden.

(4) Für die Betriebssicherheit und ordnungsgemäße Befestigung sämtlicher Geräte vor der Benutzung ist der Übungsleiter verantwortlich. Etwaige Mängel sind dem Hausmeister unverzüglich zu melden.

(5) Vereinseigene Geräte und sonstige Gegenstände können in stets widerruflicher Weise mit Zustimmung der Gemeindeverwaltung in der Sternberghalle untergebracht werden. Für eingebrachte Geräte und sonstiges Inventar der Vereine übernimmt die Gemeinde keinerlei Haftung. Für sachgemäße und schonende Behandlung der Geräte sind die Übungsleiter verantwortlich.

(6) Die in den Geräteräumen untergebrachten Schränke sind grundsätzlich verschlossen zu halten. Die Entnahme von Geräten ist nur den hierfür ausdrücklich befugten Personen gestattet. Die Geräte dürfen nur nach Freigabe durch den Übungsleiter benutzt werden.

(7) Zur Schonung der Geräte und des Fußbodens sind sämtliche rollbaren Geräte zu rollen, alle anderen zu tragen. Das Schleifen von Matten und Turngeräten ist nicht gestattet. Bewegliche Gegenstände sind nach dem Gebrauch wieder an ihre Plätze zu bringen.

(8) Mit Bällen dürfen in der Halle nur solche Übungen und Spiele durchgeführt werden, bei denen die Beschmutzung der Wände oder Beschädigung an Wänden, Einrichtungsgegenständen usw. ausgeschlossen sind.
Mit Medizinbällen darf nicht gegen Wände einschließlich der Glaswände, Decken und den Bühnenvorhang geworfen werden. Ferner sind Gewichtheben, Kugelstoßen und andere sportliche Tätigkeiten, die geeignet sind am Hallenboden, an den Hallenwänden oder sonstigen Einrichtungen Beschädigungen hervorzurufen, nicht zugelassen. Bei Ballspielen dürfen nur Hallenbälle verwendet werden, die nicht gefettet sind und nicht im Freien verwendet werden.

(9) Geräte, die ihrem Zweck nach normalerweise für die Benutzung in Räumen bestimmt sind, dürfen außerhalb der Halle nur mit Zustimmung des Hausmeisters benutzt werden.

(10) Das Rauchen in der Halle und sämtlichen Nebenräumen, der Genuss alkoholischer und anderer Getränke sowie das Einnehmen von Speisen und Süßwaren während des Sportbetriebs ist untersagt. Die Wasch- und Umkleideräume sind sauberzuhalten.

Sonstige Veranstaltungen

§ 13
Ordnungsvorschriften für sonstige Veranstaltungen

(1) Die Benutzung der Halle anlässlich gesellschaftlicher oder kultureller Veranstaltungen durch Vereine und sonstiger Organisationen erfolgt im Rahmen eines von der Gemeindeverwaltung nach Anhörung der örtlichen Vereine und Organisationen aufzustellenden Belegungsplans.
Für Veranstaltungen der Vereine und Organisationen sowie sonstiger Benutzer, die im Belegungsplan nicht aufgeführt sind, ist mindestens ein Monat vorher ein schriftlicher Antrag auf Überlassung der Halle zu stellen.

Über diese Anträge entscheidet die Gemeindeverwaltung schriftlich. Liegen für dieselbe Zeit mehrere Anträge vor, so ist für die Entscheidung in der Regel die Reihenfolge des Eingangs der Anträge maßgebend.
Die örtlichen Vereine und Organisationen erhalten dabei in der Regel den Vorzug.

(2) Die Gemeinde kann die Zulassung von Veranstaltungen von der Vorlage des Programms abhängig machen und, soweit geboten, mit besonderen Auflagen versehen.

(3) Den Widerruf einer im Rahmen des Belegungsplans oder im Einzelfall erteilten Zustimmung behält sich die Gemeinde für den Fall vor, dass nachträgliche Umstände eintreten, bei deren Kenntnis die Gemeinde die Überlassung der Halle nicht ausgesprochen hätte, oder die Halle aus einem zwingenden Grund anderweitig benötigt wird.

(4) Beginn und Ende der Veranstaltung richten sich nach den im Vertrag festgelegten Zeiten. Der Veranstalter hat dafür zu sorgen, dass am Ende der Veranstaltung der vereinbarte Zeitpunkt eingehalten wird. Während dieser Zeit sind auch die in der Garderobe aufbewahrten Gegenstände abzuholen.
Sollte sich der Beginn der Veranstaltung gegenüber dem vereinbarten Zeitpunkt ändern, ist dies der Gemeindeverwaltung rechtzeitig mitzuteilen.

(5) Zur Kleiderablage steht eine Garderobe zur Verfügung, die durch den Veranstalter auf seine Kosten und auf sein Risiko zu betreiben ist.

(6) Mäntel, Schirme und Stöcke (ausgenommen von Gehbehinderten), Einkaufstaschen oder Gepäckstücke müssen an der Garderobe aufbewahrt werden. Eine Haftung für die Garderobe übernimmt die Gemeinde nicht.

(7) Für die Einrichtung des Halleninnenraumes besteht ein Bestuhlungs- und Betischungsplan, dessen gesetzliche Richtlinien, z. B. Fluchtwege etc., grundsätzlich einzuhalten sind. Der Bestuhlungs- und Betischungsplan ist beim Hausmeister oder bei der Gemeindeverwaltung einzusehen.

(8) Der Wirtschaftsbetrieb in der Sternberghalle ist in einer dem Ansehen der Gemeinde Gomadingen entsprechenden Weise zu führen. Speisen und Getränke müssen von einwandfreier Beschaffenheit und Zubereitung sein. Die Preise müssen angemessen sein.

(9) Der Veranstalter ist verpflichtet, mindestens ein alkoholfreies Getränk spürbar billiger anzubieten als dieselbe Menge des billigsten alkoholischen Getränks.

(10) Automaten aller Art, Spielautomaten u.ä. dürfen nicht aufgestellt werden.

(11) Die Haftung für Personenschäden übernimmt der Veranstalter ebenso wie die Haftung für Sachschäden in den Räumen die ausschließlich vom Veranstalter benutzt werden.
Für die übrigen Räume übernimmt der Veranstalter die Haftung für Sachschäden, wenn der Schaden nachweislich durch unsachgemäße Benützung entstanden ist.
Der Gemeindeverwaltung ist im Erlaubnisantrag eine Person und ein Stellvertreter zu benennen, die für eine ordnungsgemäße Durchführung der Veranstaltung verantwortlich ist.
Im Übrigen gelten die sonstigen Haftungsbestimmungen dieser Benutzungsordnung.

Küche und Schankraum

§ 14
Küchen- und Schankraumbenutzung

(1) Die Gemeinde stellt zur Bewirtschaftung der Sternberghalle die Küche und deren Einrichtungen, sowie den Schankraum zur Verfügung. Die Benutzung der Kücheneinrichtung darf nur unter Anleitung des Hausmeisters erfolgen.

(2) Die Einrichtungsgegenstände werden vor der Veranstaltung ordnungsgemäß übergeben und sind danach in einwandfreiem Zustand wieder zurückzugeben. Defekte bzw. fehlende Teile werden in Rechnung gestellt und sind zu ersetzen.

§ 15
Materialbeschaffung

Das Material zur Bereitung der Speisen sowie die Getränke hat der Veranstalter zu beschaffen. Er darf hierzu über die Zeit der Mietdauer der Halle die Aufbewahrungseinrichtungen benutzen. Nach Ablauf der Mietdauer hat der Veranstalter das von ihm besorgte Material, Leergut, Getränke usw. alsbald wieder zu entfernen, spätestens jedoch ein Tag nach Ende der Veranstaltung.

§ 16
Personal

Für die Bewirtschaftung der Sternberghalle, der Küche und des Schankraums stellt der Veranstalter geeignetes Personal zur Verfügung. Den Anordnungen der Beauftragten der Gemeinde ist Folge zu leisten. Für die Küche ist eine verantwortliche Person zu benennen, die vom Hausmeister vorher eingewiesen wird.

§ 17
Haftung

Die Gemeinde übernimmt keinerlei Haftung für Folgen, die sich aus der Benutzung der unter § 14 genannten Einrichtungen ergeben.
Im Übrigen gelten die Bestimmungen dieser Benutzungsordnung für die Überlassung von Räumen und Einrichtungen der Sternberghalle.

II. Gebührenordnung

§ 18
Gebührenerhebung

Die Gemeinde Gomadingen erhebt für die Benutzung der Sternberghalle Gebühren nach Maßgabe dieser Gebührenordnung.

§ 19
Gebührenschuldner

(1) Schuldner der Gebühr ist der Veranstalter, der Antragsteller oder der tatsächliche Benutzer der Einrichtung.

(2) Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 20
Entstehung und Fälligkeit

(1) Die Gebühr entsteht mit der Genehmigung der Veranstaltung durch die Gemeinde.

(2) Die Benutzungsgebühr ist innerhalb einer Woche nach Zustellung der Gebührenrechnung zur Zahlung fällig und an die Gemeindekasse Gomadingen zu bezahlen.

(3) Die Gemeinde kann bei Antragstellung einen Vorschuß auf die voraussichtliche Gebühr in Höhe der voraussichtlich fälligen Gebührenschuld verlangen, sofern sie dies für erforderlich hält.

§ 21
Höhe der Gebühren

(1) Für die Überlassung der Sternberghalle oder einzelner Einrichtungsteile werden die aus der Anlage 1 zu dieser Gebührenordnung festgesetzten Gebühren berechnet.

(2) Wird vom Veranstalter eine ihm von der Gemeinde verbindlich zugesagte und genehmigte Veranstaltung abgesagt, wird von der Gemeinde eine Gebühr erhoben. Diese Gebühr beträgt bis zu 50 % der jeweiligen Gebühr, wenn die Veranstaltung 4-8 Wochen vorher abgesagt wird, und 100 % wenn sie weniger als 4 Wochen vorher abgesagt wird. Keine Gebühr wird erhoben, wenn der Veranstalter zwar den Ausfall zu vertreten hat, die Absage aber mindestens 8 Wochen vor dem Veranstaltungstermin schriftlich beim Bürgermeisteramt eingegangen ist oder die Halle noch für eine andere Veranstaltung vergeben werden kann.

(3) Für gleichartige, regelmäßig wiederkehrende Überlassungen an den gleichen Gebührenschuldner können Pauschalgebühren festgesetzt werden.

(4) Die Gemeinde kann eine angemessene Kaution erheben, die vor Beginn der Veranstaltung bei der Gemeindekasse einzuzahlen ist. Die Kaution beträgt mindestens die Höhe der für die Überlassung der öffentlichen Einrichtung zu erhebenden Gebühr. Die Kaution kann auch durch eine Bankbürgschaft einer im Landkreis Reutlingen ansässigen Bank erfüllt werden.

§ 22
Auskunftspflicht

Der Gebührenschuldner ist verpflichtet, die zur Festsetzung der Gebührenordnung erforderlichen Angaben wahrheitsgemäß und vollständig zu machen und die notwendigen Unterlagen in Urschrift oder beglaubigter Abschrift vorzulegen.

§ 23
Ausnahme

Die Gemeinde kann von den Bestimmungen dieser Gebührenordnung in begründeten Einzelfällen Ausnahmen zulassen, gegebenenfalls unter Bedingungen, Auflagen oder Befristungen.

III. Schlussbestimmungen

§ 24
Inkrafttreten

Diese Benutzungs- und Gebührenordnung mit Anlagen wurde vom Gemeinderat am 17. März 1992 beschlossen und tritt mit der Wiederinbetriebnahme der Sternberghalle am 01. Mai 1992 in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Benutzungsordnung und die Benutzungsgebührenordnung für die Gemeindehalle Gomadingen vom 04.02.1966 außer Kraft.

Gomadingen, den 17. März 1992

gez. Blank
Bürgermeister

Anlage zur Benutzungs- und Gebührenordnung

I. Sportveranstaltungen/Wettkämpfe

Bei sportlichen Veranstaltungen außerhalb des Sport- und Übungsbetriebs werden für die Hallenbenutzung folgende Gebühren erhoben:

1) Einheimische, Vereine und Gruppen:

a) bei einer Benutzungsdauer bis zu 5 Stunden:	80,- -EUR
b) bei einer Benutzungsdauer von mehr als 5 Stunden:	100,- -EUR

2) Auswärtige Vereine und Gruppen:

a) bei einer Benutzungsdauer bis zu 5 Stunden:	160,- - EUR
b) bei einer Benutzungsdauer von mehr als 5 Stunden:	200,- - EUR

Für reine Jugendveranstaltungen werden die Benutzungsgebühren auf jeweils 50 % der oben genannten Gebühren festgesetzt.

II. Kulturelle/gesellschaftliche und sonstige Veranstaltungen

Bei kulturellen, gesellschaftlichen und sonstigen Veranstaltungen in der Sternberghalle werden die Gebühren je Tag berechnet. Damit ergeben sich folgende Gebühren:

1) Grundgebühr:
Die Grundgebühr umfasst folgende Räume: Foyer mit Garderobe, Halle, Schankraum, Bühne und WC´s.

	Einheimische	**Auswärtige**
1.1 Versammlungen, Tagungen, Vorträge, Ausstellungen, Konzerte, Theater und andere kulturelle Veranstaltungen u. ä. der örtlichen Vereine und Organisationen, bei denen **kein Eintritt** erhoben wird	75,-- €	150,-- €
1.2 Versammlungen, Tagungen, Vorträge, Ausstellungen, Konzerte, Theater und andere kulturelle Veranstaltungen u. ä. der örtlichen Vereine und Organisationen, bei denen **Eintritt** erhoben wird	150,-- €	300,-- €
1.3 Hochzeiten, Betriebsfeiern und sonstige Veranstaltungen von privaten Gewerbetreibenden sowie Veranstaltungen nach 1.1 und 1.2 von auswärtigen Vereinen	300,-- €	600,-- €
1.4 Zusätzliche Benutzung der Sternberghalle am Sonntag nach Veranstaltungen (samstags), wie z. B. Festausklang	150,-- €	300,-- €

III. Zuschläge

1) Küchen- und Schankraumbenutzung

1.1 Küchenbenutzung	100,-- €	200,-- €
1.2 Küchenbenutzung am Freitag (Hochzeiten)	75,-- €	150,-- €

	Einheimische	Auswärtige
2) Sonstiges		
2.1 Umkleide- und Duschräume	25,-- €	50,-- €
2.2 Mehrzweckraum / Foyer	25,-- €	50,-- €
IV. Kostenersätze/Betriebskosten		
1) Bestuhlung durch die Gemeinde nach Zeitaufwand pro Person und Stunde	30,-- €	60,-- €
2) Reinigung durch die Gemeinde nach Zeitaufwand pro Person und Stunde	30,-- €	60,-- €

V. Sonstiges

Für eine Veranstaltung an mehreren aufeinanderfolgenden Tagen wird eine Ermäßigung der Grundgebühr nachfolgender Staffelung gewährt:

Eine Veranstaltung an 2 Tagen:	20 % Ermäßigung
Eine Veranstaltung an 3 Tagen:	30 % Ermäßigung
Eine Veranstaltung an 4-6 Tagen:	40 % Ermäßigung
Eine Veranstaltung an 7 und mehr Tagen:	50 % Ermäßigung

der gesamten anzurechnenden Gebühr.
(Hochzeiten sind von dieser Sonderregelung ausgenommen)

VI. Nebenkosten

1) Die Nebenkosten für Heizung, Be- und Entlüftung, Wasser, Strom usw. sind in den oben genannten Gebühren enthalten.

2) Für den zeitlichen Aufwand des Hausmeisters (Einweisung, Abnahme, etc.) wird eine zusätzliche pauschale Gebühr je Veranstaltung in Höhe von 40,-- € erhoben

VII. Vereinsförderung

Die o.g. Gebühren entfallen für eine Veranstaltung (1 Tag) im Kalenderjahr für jeden anerkannten Verein oder jede anerkannte Vereinigung. Die Anerkennung ist Sache des Gemeinderates. Der Anspruch ist bei Nichtinanspruchnahme nicht auf einen anderen Verein übertragbar.

Gomadingen, 11. Dezember 2018

gez. Betz
Bürgermeister